
GO-BT - § 13. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages

(1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

GG - Art. 38. Abs. 1

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

AbgG - § 44b. Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

10/9 Artikel 38 GG

Stimmrecht der Abgeordneten

hier: Ausschluss des Stimmrechts wegen Befangenheit oder Betroffenheit

8.11.1984

vgl. Nrn. 11/24, 13/20

Für den Ausschluss vom Stimmrecht eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, liegen nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vor.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT

Fraktionslose Mitglieder des Bundestages

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, daß Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, daß sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.

11/24 Art. 38 GG, Anlage 1 GO-BT

Stimmrecht der Abgeordneten

hier: Ausübung des Stimmrechts wegen Befangenheit

28./30.9.1988

vgl. Nr. 10/9, 13/20

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für einen Ausschluss des Stimmrechts eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vorliegen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erklärt, daß, wenn schon das Stimmrecht wegen Befangenheit nicht ausgeschlossen werden könne, dies auch nicht für die Beratungsphase, in der die Grundlage für die Abstimmung gelegt werde, zulässig sei. Ein Abgeordneter sei allerdings nach § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Anlage 1 GO-BT verpflichtet, vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, falls er beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand beschäftigt sei, der im Ausschuss zur Beratung anstehe.

13/5 §§ 13, 18 GO-BT, Anlage 1 GO-BT

Gebrauch von Briefköpfen mit Bundesadler durch Mitglieder des Bundestages

10.10.1996

vgl. Nrn. 10/7, 10/21

1. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
2. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nichtmandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

13/20 § 44 b AbgG

Ablehnung von Mitgliedern des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) wegen Befangenheit im Verfahren nach § 44 b AbgG

26.9.1997

vgl. Nrn. 10/9, 11/24

Mitglieder des 1. Ausschusses können nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung an einem Überprüfungsverfahren nach § 44 b AbgG ausgeschlossen werden. Weder § 44 b AbgG noch die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung dieser Richtlinien noch sonstige Regelungen des Parlamentsrechts sehen dafür eine Grundlage vor. Es kann auch nicht aus allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten eine entsprechende Anwendung der §§ 24 StPO, 42 ZPO hergeleitet werden.